



Erbbaurecht – neue Wege in der Kölner Bodenpolitik

Pressekonferenz
12.06.2020



Erbbaurecht

Erbbaurechtsgeber

- ✓ Nutzungsvorgaben
- ✓ Vermögenserhalt
- ✓ Nutzungssteuerung
- ✓ Einflussnahme

- Entschädigungsleistung zum Ende der Vertragslaufzeit
- Erhöhter Verwaltungsaufwand

Erbbaurechtsnehmer

- ✓ Geringere Gesamtinvestition
- ✓ Bodenwertsteigerung belastet nicht
- ✓ Wertanpassungen

- Dauerhafte Belastung Erbbauzinsen / Wertanpassungen
- Ggf. schlechtere Vermarktbarkeit
- Erhöhter Verwaltungsaufwand



Erbbaurecht in Köln

„attraktiv, effizient und rechtssicher“

- Erbauzinssatz von
 - 1,5% bei gefördertem / preisgedämpftem Wohnungsbau
 - 4% für sonstige Wohnungsbauvorhaben
- Mindestquote für
 - geförderten Wohnungsbau -> 30%
 - preisgedämpften Wohnungsbau -> 20%
- „Nutzungsorientierter Verkehrswert“